

Merkblatt Moderhinke <<gesperrt>>: die wichtigsten Informationen im Überblick

 	Anordnung einfache Sperre 1. Grades • Einschränkungen Tierverkehr ○ Keine Zu- oder Abgänge von Schafen oder Ziegen ○ Kein Kontakt zu Schafen oder Ziegen anderer Tierhaltungen ○ Kein Treiben auf öffentlichen Strassen oder Wegen, ausbruchssichere Weiden ○ Ausnahmen: Abgänge zur direkten Schlachtung oder in bewilligte reine Mastbetriebe - Achtung: Verstellung von Tieren nur mit <<Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen>> eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin • Aufhebung Sperre ○ Nach negativem Laborergebnis ○ 4 Wochen nach Abgang aller Tiere in Schlachtung oder bewilligter reiner Mastbetrieb und Reinigung/Desinfektion der Stallungen (Muss durch Tierhalter dem Veterinärdienst innerhalb Sanierungsfrist gemeldet werden.) • Verfügung Widerhandlungen gegen eine Verfügung können gestützt auf Art. 48a TSG mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen gemäss Art. 47 und 48 TSG.
 	Sanierung der Tierhaltung • Sanierungsfrist 3 Monate Die Sanierung nimmt ca. 2 Monate in Anspruch (im Durchschnitt 12 Klauenbäder, 2 Bäder/Woche). Innerhalb der verfügbaren Frist muss die Sanierung abgeschlossen und die Nachbeurteilung durchgeführt worden sein. • 3 Säulen der Sanierung: ○ Klauenschnitt ○ Klauenbad mit Desintec® (Hoofcare Special D) ○ Biosicherheitsmassnahmen • Steigerung des Sanierungserfolgs durch einen/r Moderhinkeberater/in (Liste der Moderhinkeberater/innen auf der Seite des BLV)! • Alternativen zur Sanierung: ○ Schlachtung aller Schafe Abgabe aller Schafe in einen bewilligten reinen Mastbetrieb

Dieses Merkblatt wurde mit Hilfe eines Merkblattes des Kanton Bern erstellt. Herzlichen Dank!

Weitere Informationen oder Merkblätter können der Homepage des Veterinärdienst Luzern oder BLV entnommen werden.

